



Nutzung von städtischen Bauten und Anlagen

Reglement

3. Juli 2012

09.82

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Vollzug	3
Art. 4	Nutzungsvertrag	4
Art. 5	Nutzungsentschädigung	4
Art. 6	Rechtsanspruch	4
Art. 7	Widerhandlungen	4
Art. 8	Inkrafttreten	4
Art. 9	Übergangsbestimmungen	4
Art. 10	Aufhebung bisherigen Rechts	4

Nutzung von städtischen Bauten und Anlagen

Reglement

Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Bst. f sowie Art. 66 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz vom 21. April 2009, Art. 11 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 und auf Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für folgende Bauten und Anlagen:

- a) Fürstenlandsaal
- b) Turn- und Sportanlagen
- c) Hallenbad
- d) Freibad
- e) Schulanlagen und Kindergärten
- f) Marktstübli
- g) Markthalle
- h) Bundwiese
- i) Mehrzweckgebäude Arnegg
- j) Zivilschutz- und Truppenunterkünfte
- k) Feuerdepot
- l) Plätze:
 - Marktplatz
 - Lindenplatz
 - Toggenburgplatz
 - Vorplatz altes Schützenhaus Niederdorf

Der Stadtrat kann mit Beschluss weitere Bauten und Anlagen dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstellen oder sie daraus entfernen.

Art. 2

Zweck

Die Stadt Gossau stellt die Bauten und Anlagen Dritten zur temporären Nutzung zur Verfügung.

Nutzerkreis, Verwendungszweck oder Belegungszeiten können in den Nutzungsvorschriften eingeschränkt werden.

Art. 3

Vollzug

Der Stadtrat:

- a) erlässt die Nutzungsvorschriften;
- b) erlässt die Nutzungstarife.

Art. 4

Nutzungsvertrag

Die Nutzung der Bauten und Anlagen erfordert einen unterzeichneten Nutzungsvertrag.

Dieser Nutzungsvertrag enthält die detaillierten Bestimmungen für die Nutzung. Diese Bestimmungen werden mit der Vertragsunterzeichnung anerkannt.

Bei Hallenbad und Freibad kommt mit Erwerb der Eintrittsberechtigung ein formloser Nutzungsvertrag zustande.

Art. 5

Nutzungsentschädigung

Die Nutzenden bezahlen eine Nutzungsentschädigung.

Diese Nutzungsentschädigung wird so angesetzt, dass die Gesamtkosten der jeweiligen Baute oder Anlage teilweise oder ganz gedeckt sind.

Bei der Ansetzung der Entschädigung können Wohnort, Sitz und Person des Nutzenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Nutzung besonders berücksichtigt werden.

Art. 6

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht einzig, wo dieser durch übergeordnetes Recht gegeben ist.

Art. 7

Widerhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements, die Nutzungsvorschriften, den Nutzungsvertrag oder die Anordnungen der Organe missachtet, wird in leichteren Fällen verwarnt.

Bei wiederholten Widerhandlungen oder in schweren Fällen verwirkt das Nutzungsrecht sofort oder nach Ablauf des Vertrages.

Art. 8

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Art. 9

Übergangsbestimmungen

Bestehende Nutzungsverträge werden auf den nächstmöglichen Termin diesem Reglement angepasst.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt:

- a) Reglement zur Benutzung von Bauten und Anlagen vom 4. Oktober 2000;
- b) Benützungsreglement über die Schulanlagen vom 25. Oktober 1988;
- c) Benützungsreglement Freibad vom 22. April 1993;
- d) Benützungsreglement Hallenbad vom 22. April 1993.

Gossau, 3. Januar 2012

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Vom Stadtparlament erlassen am 3. Juli 2012

Stadtparlament Gossau

Norbert Hälg
Parlamentspräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. August 2012 bis 21. September 2012.

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. Oktober 2012.